XI. Nachtrag zum Strassengesetz (Bushaltestellen)

Antrag der Regierung vom 10. November 2026

Art. 37bis: *Festhalten am Entwurf der Regierung.*

Begründung:

Der Entwurf der Regierung gibt der Busbucht bereits den mit der Motion 42.21.11 «Mehr Sicherheit im öV durch mehr Busbuchten» verlangten Vorrang. Neue Haltestellen an Kantonsstrassen sind grundsätzlich als Busbuchten zu erstellen, bestehende Busbuchten grundsätzlich beizubehalten. Abweichungen sind nur aus wesentlichen Gründen zulässig, die im Projekt darzulegen sind. Wer von der Busbucht abweichen will, muss dies qualifiziert begründen. Busbucht und Fahrbahnhaltestelle stehen damit nicht gleichwertig zur freien Wahl.[1]

Der Gesetzgeber darf der Busbucht ein erhöhtes Gewicht geben. Auch eine solche Vorrangregel bleibt jedoch an die Eigentumsgarantie und den Verhältnismässigkeitsgrundsatz gebunden. Erfordert eine Busbucht zusätzlichen Landerwerb oder erhebliche bauliche Eingriffe, müssen der konkrete Nutzen und die Belastungen im Einzelfall abgewogen werden. Ein unverhältnismässiger Eingriff wird durch den gesetzlichen Vorrang nicht zulässig. Umgekehrt bleiben verhältnismässige Eingriffe in Privateigentum möglich.[2]

Der Verweis ausschliesslich auf «höherwertige Interessen nach Art. 33» greift deshalb zu kurz. Art. 33 nennt besonders zu beachtende Strassenbaugrundsätze, enthält aber keinen abschliessenden Katalog aller rechtlich massgebenden Gesichtspunkte. Zusätzlich gelten die verfassungsrechtlichen Anforderungen und das eidgenössische Behindertengleichstellungsrecht mit seinen eigenen Abwägungsregeln. Diese Vorgaben müssen auch dann beachtet werden, wenn der Antrag der vorberatenden Kommission sie nicht ausdrücklich vorbehält. Eine kantonale Vorrangregel kann entgegenstehendes Bundesrecht nicht verdrängen.[3]

Die zusätzlichen Absätze werfen weitere Auslegungsfragen zum Rang der Gegeninteressen auf. Der Entwurf der Regierung regelt den Vorrang der Busbucht und die begründungspflichtige Ausnahme bereits unmittelbar. Er erfüllt den Motionsauftrag und wahrt die notwendige Gesamtbeurteilung des Projekts.

---

1 Botschaft der Regierung vom 11. August 2026 zum X. und XI. Nachtrag zum Strassengesetz (22.26.19 / 22.26.20; nachfolgend Botschaft), S. 18 ff., insbesondere Abschnitt 3.3 und 3.4.

2 Art. 5 Abs. 2, Art. 26 und Art. 36 der Bundesverfassung (SR 101); Botschaft, S. 19 f.

3 Art. 33 des Strassengesetzes (sGS 732.1); Art. 49 Abs. 1 BV; Art. 11 und 12 des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes (SR 151.3); Botschaft, S. 19 ff.